

Für die nachfolgenden Reimser Bischöfe Tilpin, Wulfar, Ebo und Hinkmar treten bei Flodoard dann eher die Königsurkunden in den Vordergrund, über die Aktivitäten zugunsten der materiellen Ausstattung des Bistums wird nur noch summarisch berichtet, obwohl Flodoard darüber eigentlich genauso gut Material vorgelegen haben muß. Auch von Bischofstestamenten zugunsten der Reimser Kirche erwähnt Flodoard – bis auf Hinkmars testamentarische Verfügung zugunsten von Saint-Denis¹³⁸ – nichts mehr. Dies dürfte allerdings auch damit zusammenhängen, daß sich in der Karolingerzeit allmählich die Regelung durchsetzte, daß alles, was ein Bischof nach seinem Amtsantritt erwarb, ohnehin Eigentum der Bischofskirche war und blieb¹³⁹. Dadurch wurde ein bischöfliches Testament wie in der Merowingerzeit im Grunde überflüssig, so daß es höchstens zu Stiftungen für das Totengedächtnis kam¹⁴⁰ oder zu Legaten für Kirchen oder Klöster, die nicht zum Bistum gehörten¹⁴¹.

VI. Schluß

Die *Historia Remensis ecclesiae* Flodoards mit ihren Zeugnissen über verlorene merowingische und karolingische Urkunden sowie den im Volltext aufgenommenen Diplomen illustriert eindrucksvoll die Abhängigkeit der Erkenntnis von der Überlieferungslage und mehr noch das Angewiesensein auf das, was ein mittelalterlicher Autor für mitteilenswert hielt¹⁴². So gesehen 'versorgt' uns der Reimser Archivar mit seinem *Faible* für Urkunden und Briefe nicht schlecht, denn wir können durch seine 'Brille' Einblick nehmen in das verlorene Archiv des Bistums, dessen Bedeutung allein aus der Perspektive der königlichen Privilegierung einprägsam zutage tritt. Die Reimser *Deperdita* belegen

anno III regni domini nostri Theoderici gloriosi regis. Ego Rigobertus hanc venditionem a me factam relegi et subscripsi. S. Dodoni. S. Leudegesili. S. Chimbaldi centenarii. S. Cherebaldi. S. Ellemberthi. S. Ingomari. Windimarus diaconus hanc venditionem scripsi et subscripsi (PARDESSUS, *Diplomata* [wie Anm. 10] 2 S. 340).

138) Siehe unten Nr. 98.

139) Vgl. *Capitula ecclesiastica* (810/13) c. 11 (MGH Capit. 1 S. 178) in Bezug auf das Vermögen der Priester und Konzil von Paris (829) c. 16 (MGH Conc. 2 S. 623) in Bezug auf die Bischöfe.

140) Siehe unten Nr. 95.

141) Wie Nr. 98.

142) Vgl. dazu Arnold ESCH, *Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers*, HZ 240 (1985) S. 529–570.